

der gesellschaftlichen Kräfte zum systematischen Kampf um die schrittweise Verdrängung der Kriminalität. Der gesellschaftliche Ankläger bzw. Verteidiger und der Vertreter des Kollektivs haben die Pflicht, vor ihrem Kollektiv oder dem gesellschaftlichen Organ über das Verfahren und sein Ergebnis zu berichten, Rechenschaft über die Erfüllung ihres Auftrages abzulegen und auf die Festlegung von Schlußfolgerungen für die weitere Arbeit im jeweiligen Bereich hinzuwirken. Die Volksvertretungen, ihre ständigen Kommissionen, die staatlichen Organe und Einrichtungen sowie die gesellschaftlichen Organisationen, haben dabei ihrer Funktion entsprechend gleichermaßen Aufgaben zu lösen. Die Berichterstattung der von ihnen beauftragten gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger unterstützt diese Tätigkeit. In der schon mehrfach erwähnten Richtlinie der Gewerkschaften in der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik heißt es:

„Der gesellschaftliche Ankläger oder gesellschaftliche Verteidiger ist verpflichtet, nach der Ausführung seiner Aufgabe unverzüglich den Vorsitzenden des Gewerkschaftsausschusses (Betriebsgewerkschaftsleitung) zu informieren, der einen Bericht über das Ergebnis in die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung aufnimmt. In dem Bericht gibt er eine Analyse der Tatbestände, die im Verlauf des Strafverfahrens festgestellt wurden und die die Verübung der Straftat ermöglichten, besonders nimmt er zu den Tatsachen Stellung, auf die das Gericht die Betriebsleitung aufmerksam machte und zu deren Beseitigung Maßnahmen vorgeschlagen wurden.“ (Vgl. Anhang 3.)

Das wird erst in einem kleinen Teil der Verfahren verwirklicht. So entwickelten in den 123 untersuchten Verfahren von 66 aufgetretenen gesellschaftlichen Anklägern und Verteidigern nur 24 eine eigene Initiative nach Abschluß der Hauptverhandlung in ihrem Kollektiv, ihrer gesellschaftlichen Organisation, im Betrieb oder Wohnbereich. Zielstrebigere sollen die gesellschaftlichen Organisationen, aber auch die Rechtspflegeorgane, auf die gesellschaftlichen Beauftragten zur Entwicklung dieser Seite ihrer Tätigkeit Einfluß nehmen.

Die Beratung des Kollektivs in Auswertung des Strafverfahrens soll sich, ausgehend von den Aufgaben des Kollektivs, mit der weiteren Erziehung und Selbsterziehung des Verurteilten beschäftigen. Hat der Verurteilte keine Freiheitsstrafe erhalten, so soll das Kollektiv seinen ständigen Einfluß dahingehend wirksam machen, daß er im Arbeitskollektiv wieder einen festen Halt findet, sich in der Arbeit bewährt, das verlorene Vertrauen wiedergewinnt und seine